

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. Oktober 2025	Nr. 92
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes

Vom 16. Juli 2025..... 856

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die
Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen
Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des
Saarlandes**

Vom 16. Juli 2025

Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 6 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz – JAG –) vom 6. Juli 1988 (Amtsbl. S. 865) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 2015, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 2022 (Amtsbl. I S. 1391), folgende Änderungsordnung für das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes (Schwerpunktbereichsordnung – SPBO) vom 28. Juni 2023 (Dienstbl. S. 460), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Februar 2024 (Dienstbl. S. 190), erlassen, die hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Schwerpunktbereich 5 wie folgt geändert:
„Deutsches und europäisches Informations- und Medienrecht“
2. § 3 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Deutsches und europäisches Informations- und Medienrecht“
3. § 13 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„im Schwerpunktbereich „Deutsches und europäisches Informations- und Medienrecht“:
das Medienrecht, das Datenschutzrecht, das öffentliche Informationsrecht und das Urheberrecht,“
4. § 19 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Seminararbeit ist folgende Erklärung beizufügen: „Diese Seminararbeit habe ich eigenständig und nur unter Hinzuziehung der jeweils in den Fußnoten angegebenen Quellen verfasst. Wörtlich übernommene Textstellen sind in jedem Einzelfall durch Anführungszeichen gekennzeichnet.““
5. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Muss die Bearbeitung einer Seminararbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Einreichungsfrist (§ 19 Absatz 2) während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist vom Prüfling unverzüglich der Seminarleitung nachzuweisen, im Krankheitsfall durch amtsärztliches Attest. Die Seminarleitung bestimmt einen neuen Termin für den Ablauf der Einreichungsfrist. Wird die Bearbeitung der Seminararbeit um mehr als zwei Wochen Dauer unterbrochen, so gilt die Bearbeitung als abgebrochen. Die Seminarleitung bestimmt ein neues Thema und einen neuen Termin zur Anfertigung der Seminararbeit, die möglichst im laufenden Seminar, hilfsweise im nächsten Seminar nachzuholen ist. Das Juristische Prüfungsamt ist unverzüglich zu unterrichten.“
6. Die Anlage 1 (zu § 2) wird wie folgt geändert:
 - a) Der Schwerpunktbereich 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Deutsches und europäisches Arbeitsrecht“	Wochenstunden
5. Semester	
II.3.1 Kollektives Arbeitsrecht (einschließlich Unternehmensmitbestimmung)	3
II.3.2 Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2

6. Semester	Wochenstunden
II.3.3 Individualarbeitsrecht (für Fortgeschrittene) unter Einbeziehung des internationalen Arbeitsrechts	2
II.3.4 Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht	2
II.3.5 Seminar, Übung oder sonstige Vertiefungs- oder Ergänzungsveranstaltung	2“

- b) Der Schwerpunktbereich 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Deutsches und europäisches Informations- und Medienrecht

5. Semester	Wochenstunden
II.5.1. Medienrecht	2
II.5.2. Datenschutzrecht	2
II.5.3. Urheberrecht	2
II.5.4. Proseminar	2

6. Semester	Wochenstunden
II.5.5. Öffentliches Informationsrecht	2
II.5.6. Seminar	2“

- c) Der Schwerpunktbereich 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

5. Semester	Wochenstunden
II.6.1 Wirtschaftsstrafrecht I	2
II.6.2 Europäisches Strafrecht	2
II.6.3 Internationales Strafrecht	1
II.6.4. Steuerstrafrecht	1

6. Semester	Wochenstunden
II.6.5 Wirtschaftsstrafrecht II	2
II.6.6 Wirtschaftskriminologie und Compliance	2
II.6.7 Seminar	2“

- d) Im Schwerpunktbereich 9 werden bei dem Titel der Lehrveranstaltung „Technische Grundlagen des Internet“ die Wörter „und der Künstlichen Intelligenz“ hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 8. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes